

- Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt am 18.12.2018 -

Stadt Jarmen

Beschlüsse der Stadtvertretung der Stadt Jarmen vom 11.12.2018

Entlastung des Aufsichtsrates der Jarmener Wohnungsgesellschaft mbH für das Jahr 2017

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die Entlastung des Aufsichtsrates der Jarmener Wohnungsgesellschaft mbH für das Jahr 2017.

Abstimmungsnummer :	029-04/2018	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	11
	Dafür:	11
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung haben folgende Mitglieder der Stadtvertretung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt: Frau Hoth und Herr Zakertzewski.

Jahresrechnung des städtebaulichen Sondervermögens / Entlastung des Bürgermeisters

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen stellt das geprüfte Ergebnis des Jahresrechnung 2017 des städtebaulichen Sondervermögens des Sanierungsgebiets „Altstadt“ fest und entlastet den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2017.

Abstimmungsnummer :	030-04/2018	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	13
	Dafür:	13
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Jahresrechnung 2017

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen stellt das geprüfte Ergebnis der Jahresrechnung 2017 der Stadt Jarmen fest.

Abstimmungsnummer :	031-04/2018	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	13
	Dafür:	13
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Entlastung des Bürgermeisters für das HH-Jahr 2017

Aufgrund der geprüften und festgestellten Ergebnisse der Jahresrechnung 2017 der Stadt Jarmen und der vorbehaltlosen Empfehlung des RPA wird die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 60 Abs.5 Satz 2 KV M-V erteilt.

Abstimmungsnummer :	032-04/2018	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	13
	Dafür:	13
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

Hebesatzsatzung 2019

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer für das Haushaltsjahr 2019 (Hebesatzsatzung 2019) der Stadt Jarmen.

Abstimmungsnummer :	033-04/2018	
Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	13
	Dafür:	13
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Jarmen für das Haushaltsjahr
2019
(Hebesatzsatzung 2019)**

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Jarmen vom 11.12.2018 wird folgende Satzung erlassen auf der Grundlage von

§ 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777),

den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), in Verbindung mit

den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 7. August 1973 (BGBl. I S.965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S.2794) und der

§§ 1,4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S.4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2014 (BGBl. I S.1266):

**§ 1
Steuersätze (Hebesätze)**

Die Steuersätze (Hebesätze) der nachstehenden Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A)
315 v.H.
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B)
396 v.H.
2. Gewerbesteuer
348 v.H.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jarmen, den 12.12.2018

Karp
Bürgermeister



Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Jarmen geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.

Rathausumbau und Kreditaufnahme

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen beschließt zur Finanzierung des Rathausausbaus einen Anteil von 2.000.000 EUR durch Kredit mit einer Laufzeit von 15 Jahren aufzubringen.

Abstimmungsnummer : **034-04/2018**
 Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl: 14
 Anwesend: 13
 Dafür: 10
 Dagegen: 3
 Enthaltung 0

3. Änderung zur Satzung der Stadt Jarmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“

Die Stadtvertretung Jarmen beschließt die 3. Änderung zur Satzung der Stadt Jarmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“.

Abstimmungsnummer : **035-04/2018**
 Abstimmungsergebnis: gesetzliche Mitgliederzahl: 14
 Anwesend: 13
 Dafür: 13
 Dagegen: 0
 Enthaltung 0

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Jarmen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ –

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690, 712), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVOBl. M-V S. 499) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Jarmen vom 11.12.2018 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Änderung erlassen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Untere Tollense/Mittlere Peene“ vom 09.12.2008 und 1.Änderungssatzung vom 11.04.2011 sowie der 2.Änderungssatzung vom 31.07.2015 wird im § 3 -Gebührenmaßstab und Gebührensatz- Abs. 3 wie folgt verändert:

Der Gebührensatz beträgt je	
a) angefangene 5.000 m ² Gebäude- und Freifläche ohne Versorgungsanlagen	7,00 Euro
b) angefangene 1.000 m ² Betriebsfläche ohne Zuschlag	1,50 Euro
c) angefangene 1.000 m ² Betriebsfläche mit Zuschlag	-
d) angefangene 1.000 m ² Erholungsfläche	-
e) angefangene 1.000 m ² Verkehrsfläche (Straßen, Plätze)	3,50 Euro
f) angefangene 1.000 m ² Verkehrsfläche Weg	2,00 Euro
g) angefangene 1.000 m ² Verkehrsfläche Schifffahrt	-
h) angefangene 10.000 m ² landwirtschaftl. Fläche (Acker, Grünland)	15,00 Euro
i) angefangene 10.000 m ² landwirtschaftl. Fläche (Heide, Brachland)	8,00 Euro
j) angefangene 1.000 m ² Gartenland	2,00 Euro
k) angefangene 10.000 m ² Waldfläche	8,00 Euro
l) angefangene 1.000 m ² Wasserfläche	1,50 Euro
m) angefangene 1.000 m ² Flächen and. Nutzung (ohne Unland, Trockengraben)	-
n) 10.000 m ² Ackerflächen und Grünflächen der Gemeinden (ALB-Schlüssel-Nr.21610, 21611, 21612, 21620,21621,21622),die in die Peene entwässern	1,00 Euro

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 3.Änderung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jarmen, den 12.12.2018

Karp
Bürgermeister



Bebauungsplan Nr. 21 „Wohnen in der Goethestraße“

Die Stadtvertretung der Stadt Jarmen beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 21 „Wohnen in der Goethestraße“:

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 „Wohnen in der Goethestraße“ umfasst teilweise das Flurstück 374/99 der Flur 1 Gemarkung Jarmen mit einer Gesamtfläche von gut 0,56 ha. Das Plangebiet befindet sich im Innenbereich der Stadt Jarmen westlich der Altstadt. Es wird im Westen von der Goethestraße begrenzt.

2. Aufstellungsverfahren

Die Planung soll nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren erfolgen. Dabei kann auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet werden.

3. Wesentliche planerische Belange

Planungsziele sind: Sicherung der Wohnraumversorgung (hier betreutes Wohnen – Wohngruppe mit 12 Einzelzimmern - und 5 Eigenheime)

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen. Es ist ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festzusetzen. Die Erschließung erfolgt über die Goethestraße.

4. Finanzielle Auswirkungen

Für die Stadt Jarmen ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen. Die Kosten für die Planung und sonstiger damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen und Planverfahren sind vom Vorhabenträger zu tragen. Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Jarmen ist ein städtebaulicher Vertrag auf der Grundlage des § 11 BauGB abzuschließen.

5. Planer

Der Bebauungsplan wird von Gudrun Trautmann, Architektin für Stadtplanung, erarbeitet.

6. Bekanntmachung

Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

7. Information der Öffentlichkeit

Gemäß § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB ist ortsüblich bekannt zu machen, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann. Die Bekanntmachung erfolgt zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses.

Abstimmungsnummer : **036-04/2018**

Abstimmungsergebnis:	gesetzliche Mitgliederzahl:	14
	Anwesend:	13
	Dafür:	13
	Dagegen:	0
	Enthaltung	0